**SATZUNG in der auf der Gründungsversammlung vom 24.06.2019 beschlossenen Form**

## §1 Name, Sitz, Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MilchRente Versorgungswerk e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt weltweit.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Vereinszweck ist die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter. Hierzu gehören insbesondere Unterstützung im Bereich der
	* betrieblichen Altersversorgung;
	* betrieblichen Gesundheitsförderung,
	* betrieblichen Absicherung von Mitarbeiternder Mitglieder und deren Familienangehörigen,
	* personalpolitischen Maßnahmen zum Halten und Finden von Mitarbeitern,
	* der Vorruhestandslösungen.

Die Entscheidung über die hierfür geeignet erscheinenden Angebote an die Mitglieder obliegt dem Vereinsvorstand.

1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören:
	* die Gründungsmitglieder
	* ein Mitglied der Geschäftsleitung der Dr. Falk PensionsManagement GmbH, Bremen, bzw. dessen etwaigen Rechts­ nachfolger;
	* ein Mitglied der Geschäftsleitung der Karl Köllner PensionsManagementGmbH, Hamburg,, bzw. dessen etwaigen Rechtsnachfolger,
	* beitretende natürliche Personen.
3. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden. Hierzu gehören insbesondere
	* Personen aus der Milch erzeugenden oder verarbeitenden Wirtschaft,
	* Personen aus der Fleisch erzeugenden oder verarbeitenden Wirtschaft,
	* Verbände und Gruppierungen dieser Personen,
	* Personen, die den Verein in seiner Tätigkeit unterstützen wollen.
4. Mit dem Beitritt erklärt das Mitglied die Satzung des Vereins und insbesondere die darin enthaltenen Verpflichtun­ gen als für sich verbindlich an.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht ver­ pflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet beim Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt ist dem Vorstand textlich anzuzeigen. Wurde die Mitgliedschaft wegen der Zugehörigkeit zur Geschäfts­ leitung der Dr. Falk PensionsManagement GmbH oder der Karl Köllner PensionsManagement GmbH begründet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Geschäftsleitung, dieses gilt nicht, wenn diese Mitglieder gleichzeitig Gründungsmitglieder sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe auszuschließen. Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss textlich darzulegen und ihm die Gelegenheit zur textlichen Stellungnahme zu geben. Die nächste Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

## §4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Ihm können nur natürliche Personen angehören. Jeder Vorstand muss ordentliches Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so bestimmt der Vorstand einen von sich zum Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung, auch einzelner Vorstände, ist jederzeit widerruflich. Verbleibt durch den Widerruf kein Vorstandsmitglied, so bleibt der Vorstand insgesamt im Amt, solange nicht die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
3. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied einvernehmlich von der Karl Köllner PensionsManagement GmbH und der Dr. Falk PensionsManagement GmbH bestellt. Diese Bestellung gilt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gehören dem Vorstand mehr als eine Person an, so ist er in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit ohne Anwesenheit des Vorsitzenden gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen wird, von beiden, zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann im textlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem in textlicher Form zu­ stimmen.
5. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Ge­ schäfte einen Dritten beauftragen. Dieser soll über die erforderliche fachliche Eignung verfügen und zuverlässig sein. Dieser Dritte kann den Verein im Rahmen der übertragenen Aufgaben vertreten, der Vorstand kann hierzu entsprechende Vollmachten erteilen. Der Dritte nimmt auf Wunsch des Vorstands an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbe­ rechtigt. Jeder Vorstand ist von den Beschränkungen des§ 181 BGB befreit.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, ihm können jedoch Aufwendungen und Auslagen, die sich nach den durch die Führung des Vereins verursachten und nachzuweisenden Kosten richten, gewährt werden. Eine darüberhinausge­ hende Vergütung ist ausgeschlossen.

## §6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie beschließt über
	1. den Jahresbericht,
	2. die Rechnungslegung und den Jahresabschluss,
	3. die Wahl und Entlastung des Vorstands
	4. die Entlastung des Beirats,
	5. die Änderung der Satzung,
	6. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand textlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, und unter Einhal­ tung einer Frist von vier Wochen vor dem bevorstehenden Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein textlich bekannt gegebene Postadresse, Faxnummer oder Mailadresse gerichtet ist.
3. Die Versammlung leitet der Vorstand. Wurde mehr als ein Vorstand bestellt, so leitet der Vorstandsvorsitzende die Versammlung. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht erschienen, so nimmt einer der anwesenden Vorstände die Aufgabe wahr. Einigen sich die Vorstände nicht, so wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle Mitglieder in textlicher Form bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin stellen. Ist der Antrag fristgerecht gestellt worden und mit einem Antrag zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung verbunden, so hat der Vorstand den Gegenstand der Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen und die geänderte Tagesordnung den Mit­ gliedern bis eine Woche vor dem Versammlungstermin textlich mitzuteilen. In den übrigen Fällen hat der Versamm­ lungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie beim Vorstand in textlicher Form bean­ tragen.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Mitglieder können sich nicht durch ein anderes Mitglied oder einen sonstigen Dritten vertreten lassen. Juristische Personen als Mitglied werden durch einen berechtigten Vertreter vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberech­ tigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mit­ glieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in textlicher Form erfolgen
8. Über die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Verhandlungspunkte wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Geschäftspapieren zu nehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in textlicher Form mitzuteilen.

## §7 Einkünfte

1. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Regelungen hierzu werden vom Vorstand festgelegt.
2. Freiwillige Zuwendungen Dritter dürfen angenommen werden, sofern hierdurch keine Verpflichtungen des Vereins, materieller oder nicht-materieller Art, entstehen.

## §8 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist außer den gesetzlichen Erfordernissen und des Beschlusses der Mitgliederversammlung die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Bei Auflösung des Vereins werden durch den Beschluss der Mit­ gliederversammlung die Berechtigten des Vereinsvermögens bestimmt. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die Leistungsempfänger zur Erfüllung der Leistungsverpflichtun­ gen ausgeschüttet. Ein übersteigendes Vermögen wird der SOS-Kinderdorf-Stiftung zugestiftet, die Auskehrung dieses Vermögensteils darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes und nachdem alle Forderungen an den Verein ausgeglichen wurden ausgeführt werden.

## §9 Haftung

1. Vorstand und Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für den Verein tätig sind, werden von der Haftung gegenüber dem Verein freigestellt für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereins­ aufgaben gegenüber Dritten oder anderen Vereinsmitgliedern verursacht haben. Dieses gilt nicht bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz.
2. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

## §10 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht.
2. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
3. Diese Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft